

Oberösterreichische Heimatblätter

Herausgegeben vom Institut für Landeskunde am o.-ö. Landesmuseum in Linz
durch Dr. Franz Pfeffer

Jahrgang 1

Heft 3

Juli-September 1947

Inhalt

	Seite
Dr. Franz Pfeffer: Zur Erschließungsgeschichte des Dachsteingebietes	193
G. Grüll: Die Leute im Walde. Ein Beitrag zur Geschichte des Freiwaldes	209
Dr. Justus Schmidt: Wien unter Fremdherrschaft. Die Aufzeichnungen des Greiner Arztes Johann Tichel	220
Dr. hab. Heinrich Wernick: Franz von Scharnk. Ein Mitbegründer der naturwissenschaftlichen Forschung in Oberösterreich	235
Arthur Fischer-Colbrie: Die Landschaft Oberösterreichs in Julius Herzers Dichtungen	241

Bausteine zur Heimatkunde

Dr. Kurt Holzer: Neue Quellen zur Kunstgeschichte Oberösterreichs im Mittelalter	253
Dr. D. Wuhel: Der „Weinkloster“ und „Unterkäufel“ in Enns	259
Dito Kampmüller: Die Ottensheimer Fließstein. Zur Geschichte der Schifferfamilie Trauner in Ottensheim	264
A. Kastner: Sitten und Gebräuche im Pfarrhof Saxen	266
Dr. Hans Commenda: Pilotenschlagen	268
Dr. Hans Commenda: Zum Brauchtum des Maibaums	271
Dr. J. Obernhumer: Totenbräuche in Ratternbach	275
Dr. Leopold Schmidt: Zur Stoffgeschichte des Ordensdramas in Oberösterreich	277
Dr. Heinrich Blume: Der Dughof in A. Stifters „Nachsommer“	278
Schrifttum	281
Verzeichnis der o.-ö. Neuererscheinungen	282
Dr. Eduard Straßmayr: Heimatkundliches Schrifttum über Oberösterreich 1945—1946	284

Jährlich 4 Hefte

Zuschriften für die Schriftleitung (Beiträge, Besprechungsstücke) an Dr. Franz Pfeffer,
Linz a. D., Museumstraße 14

Zuschriften für die Verwaltung (Bezug) an die Buchdruckerei des Amtes der o.-ö. Landes-
regierung, Linz a. D., Klosterstraße 7

Verlegt auf Grund der Genehmigung Nr. 192 des ISB

Verleger und Eigentümer: Verlag des Amtes der o.-ö. Landesregierung, Linz a. D., Klosterstr. 7

Herausgeber und Schriftleiter: Dr. Franz Pfeffer, Linz a. D., Museumstraße 14

Druck: Buchdruckerei des Amtes der o.-ö. Landesregierung, Linz a. D., Klosterstraße 7

Sie ist allerdings verhältnismäßig spät. Da wir aber von dem so rühmend erwähnten Altar aus Vorchdorf in Kremsmünster zwei bedeutende, fast lebensgroße Holzstatuen erhalten haben, Gottvater und Gottsohn einer Marienkrönung, können wir der Ansicht der Visitatores bezüglich der Außerordentlichkeit des Altars beipflichten. Das Weihedatum, der 25. 8. 1507, ist überliefert. Die Angabe über das Alter stimmt demnach nicht genau. Die Preisangabe hat wieder alle Wahrscheinlichkeit für sich, da z. B. für den Altar von St. Wolfgang 1471 eine Zahlung von 1200 Gulden vereinbart und für den späteren, außerordentlich reichen Salzburger Pacheraltar eine solche von 3300 Gulden geleistet worden ist. Für den Refermarkter Altar sind 600 Gulden testamentarisch bestimmt worden. Der Preis von 800 Gulden für den bedeutenden Vorchdorfer Altar erscheint als sehr glaubhaft. Wenn wir also annehmen, daß die Visitatores von 1604 für ihre Angaben irgendwelche urkundliche oder rechnungsartige Unterlagen vor sich gehabt haben, gewinnt ihre Angabe über den **G m u n d n e r B i l d s h n i z e r** erhöhte Bedeutung.

Auch aus Gmunden besitzen wir bisher gar keine Quellen über mittelalterliche Künstler. Der Hinweis wäre wiederum der erste, umso wichtiger aber, da er durch gewisse Beobachtungen über das Verbreitungsgebiet der Astlplastiken in ein besonderes Licht gesetzt wird. Wir nennen nur Vorchdorf, Altmünster, Hallstatt, das Atterseegebiet und das Ennstal, wobei zu betonen bleibt, daß der gleichfalls in Kremsmünster befindliche Vorchdorfer Altar aus der Astlwerkstatt mit der oben genannten Marienkrönung nicht verwechselt werden darf. Die Lösung der stilistischen Divergenz zwischen den beiden Vorchdorfer Altären wäre dadurch leicht möglich, daß wir den Hallstätter Meister, Bernhard Astl, als Nachfolger des Meisters der Vorchdorfer Marienkrönung annehmen. Aber das soll nicht mehr als eine Andeutung einer Möglichkeit sein. Es liegt bei der eigentlichen kunsthistorischen Forschung, das Problem zu lösen. Dr. Kurt Holter (Kremsmünster)

Der „Weinkoster“ und „Unterkäufel“ in Enns

Unsere Kenntnis der mittelalterlichen Stadtverwaltung erschöpft sich meist in der Beschreibung der Rechtsperson des Stadtrichters und der interessanten Körperschaften von innerem und äußerem Rat. Daß die Ordnung der Stadtgeschäfte aber viel reicher gegliedert war, ahnen wir aus der Fülle des Lebens, mit der das Bild der mittelalterlichen Stadt aus seinen Quellenbezirken vor unser geistiges Auge tritt, wir wissen es auch aus vielen Quellenstellen, nur hat die Darstellung diesen Pfad bis jetzt nicht weiter beschritten. Reizvoll ist es, über die Gründe, die hier walten, nachzudenken. Die vornehmsten Dokumente zur mittelalterlichen Stadthistorie sind die würdig gestalteten Privilegien und die vielfachen ergänzenden Bürgerordnungen aus späteren Jahrzehnten. Ihr formvoller Habitus und getragener Sprachfluß vermitteln einen etwas steifen Eindruck. Sie waren vor allem den privaten und den öffentlichen Rechten der Bürger als Hauptfragen

im Gemeinschaftsleben gewidmet und zu diesen zählten unzweifelhaft die stadtpolitischen Probleme des Stadtrichters mit seiner Wahl und seinen Aufgaben und des Stadtrates mit seiner Zusammensetzung und Zuständigkeit. Daneben aber floß noch ein breiter Strom des Lebens in Gewerbe, Handel und Wirtschaft, den zu erfassen unser gleich ernstes Bemühen sein muß, wie einst die Forschung dem Rechtsleben als dem unmittelbarsten Nachbar der Politik nachgespürt hat.

Eine Urkunde aus Enns vom 24. April 1330¹⁾ führt mitten in die Möglichkeiten einer erweiterten Erkenntnis hinein, wie sie die eben angedeutete Blickrichtung vermitteln kann. Mit diesem Datum gab der Rat dem Handel und Gewerbe seiner Stadt einige Satzungen („Hie stent geschriben die auf seze, die der rat vnd die gemain hat auf gefakt der stat ze nobz vnd ze eren“). Der Inhalt dieses Dokuments ist in zwei Hauptpunkte zu gliedern, wobei der letztere auf das Gastrecht eingeht, zum Anfang aber über zwei Handelspersonen verordnet wird, die bis nun sehr wenig Beachtung in der Wirtschaftsgeschichte unserer Heimat gefunden haben. Sie trugen die sprechenden Namen „weinkoster“ und „vnder chauffel“. Wie liebte das Mittelalter die Farbe und Bildhaftigkeit seiner Ausdrücke! Sie zeigt uns schon einen Schattenumriß, ohne noch ein Licht entzündet zu haben. Methodisch wird es jedoch richtig sein, zunächst die erwähnten Gestalten zu zeichnen, wie sie aus der Überlieferung von Enns hervortreten, dann eine vergleichende Verbindung zu einem anderen Quellenbezirk, in diesem Fall Wien, herzustellen und schließlich mit Auswertung und Reflexion, die von spärlicher Literatur zum Gegenstand unterstügt werden kann, zu schließen.

Das große Ennsfer Stadtrecht von 1212 spricht im Artikel IX von einem „litchoffaere“. Diesem wurde darin die Zeugenfähigkeit für Fremde gegen einheimische Bürger und umgekehrt abgesprochen. Leicht läßt sich die zitierte Rechtsperson als Vorläufer des „vnder chauffel“ von 1330 nachweisen. Im Artikel 48 der Rechtenbestätigung Herzog Rudolfs III. für die Städte Krems und Stein wurde 1305 die gleiche Bestimmung gesetzt: Gäste und Bürger durften gegenseitig nicht mit Zeugen auftreten, „die da haizzent leitchauser und underchauffel“. Aus 1340, 24. Juli, ist in der Handfeste Herzog Albrechts II. für Wien in Artikel 56 wieder dieser Paragraph überliefert mit „leichouser“ = „underchouffel“²⁾.

Diese erste Erwähnung gibt ein Bruchstück und noch keine sichere Vorstellung. Was erfahren wir aus 1330? Der Weinkoster hatte den fremden Weinhändler, den Gast, zu den Bürgern zu bringen, die Handel treiben wollten, „Wandlung“ wird dieser hier genannt. Die Bürger mußten ihm dafür für jeden verkauften Dreiling 10 Pfennig Wiener Münze geben, für jede eingekaufte Weinmenge dieses Maßes 4 Pfennig Wiener Münze. Der Gast hatte nichts zu bezahlen. Derselbe Vorgang galt für die Tätigkeit des „vnder chauffel“. Auch er brachte den handels-

¹⁾ D.-S. Urkundenbuch Bd 5, S. 575.

²⁾ D.-S. Urkundenbuch Bd 2, S. 537 (Ennsfer Stadtrecht). — Dr. J. A. Tomaschek, Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, in: Geschichtsquellen der Stadt Wien, 1. Abt., Wien 1877, Nr. 25 und 37, S. 83 und 112.

freudigen Bürgern die Gasthändler zu und bekam von jedem vermittelten Geschäft in Getreide, Salz und Silber von den Bürgern für ein Stück erhandelte oder verhandelte Ware 1 Pfennig. Die Stadt besaß also Handelsvermittler, die wir heute Makler nennen, die damals jedoch in Enns keine privaten Geschäftsleute und Spekulanten, sondern städtische Amtspersonen waren, in ihrer Tätigkeit durch Eidschwur dem Rat verpflichtet, mit Strafe von einem Jahr Stadtverweisung an die beschworene Sazung gebunden und völlig von egoistischen Umtrieben ferngehalten. Ihr Verkehr mit dem fremden Kaufmann mußte sich auf die Vermittlerrolle beschränken: die Flußschiffe, die einst den Gast mit seiner Ware der Stadt zuführten, durften sie nur in Begleitung von kaufbereiten Bürgern betreten.

Notwendig ist es noch, die Fortsetzung der stadträtlichen Verordnung kennen zu lernen. Es hieß weiter, daß die Bürger nicht allein mit den Gästen Handel treiben durften bei Strafe von 1 Pfund Pfennige oder Gefängnis bei Zahlungsunfähigkeit. Auch die Weineinlagerung für fremde Händler in einem Ennsfer Bürgerhaus war bei 5 Pfund Pfennige Strafe verboten. Wir gewinnen daraus einen zweiten Baustein für unser Bild. Unterläufel und mittelalterliches Gästerecht stehen in engster Verbindung. Damit ist ein Feld betreten, unendlich reich, unendlich typisch für das vergangene Leben zwischen breiten Mauern und steilen Siebeln, unserer sichereren Vorstellung aber noch weit entrückt. Gästerecht ist auf dem Gebiet der Wirtschaftsgeschichte eine der Eigentümlichkeiten des Mittelalters, für die unsere moderne Begriffswelt kein gutes Verständnis finden kann, der wir deshalb in richtiger tiefer Einfühlung nur selten gerecht werden. Um eine Formulierung zu versuchen: es war die Umschreibung und Beschränkung der Handelsrechte der fremden Kaufleute zum Schutz der einheimischen.

Für Enns versagen damit vorläufig die Quellenstellen zum Gegenstand. Vielleicht kann weiteres Material im Stadtarchiv gefördert werden, die Ennsfer Akten im oberösterreichischen Landesarchiv zu Linz geben jedenfalls keine näheren Aufschlüsse. Dazu verhilft die Wirtschaftsgeschichte Wiens. Die Stadthistorie von Enns wandelt oft diesen Vergleichsweg zur großen Donaufstadt. Am 8. September 1312³⁾ gab Herzog Friedrich den Kaufleuten und Krämern von Wien eine „hantfest“, nennen wir sie sinngemäß Rechtenordnung. Sie ist wieder erfüllt von Artikeln zum Gästerecht, das ein Lebensproblem des mittelalterlichen Stadthandels gewesen sein muß. Unterschieden wurde zwischen landfremden und in österreichischen Städten behauften Händlern. Erstere durften kaum mit anderen Gästen Geschäfte tätigen, die anderen konnten wenigstens untereinander Handel treiben, wobei allerdings die Ware über ein Viertel Zentner wiegen mußte, ausgenommen Dinge, die nach Waage, Maß oder Stückzahl gingen. Weiters wurden die Bürger vor „bofer list“ gewarnt und die Benutzung der Stadtwaage mit Bestellung eines verlässlichen Wägemeisters ernstlich geboten. Fassen wir zusammen: Die gegenseitigen Rechte der Wiener Kaufleute und der Gastkaufleute wurden für

³⁾ Ebenda, Nr. 26 und 39, S. 88 und 119 f.

die Stadt nochmals umschrieben. Zu diesen Artikeln fügte Herzog Albrecht II. am 16. Jänner 1348 nach einer Gesamtbestätigung des Privilegientextes eine Zusatzverordnung, die für unseren Gegenstand äußerst interessant ist. Bürger, Kaufleute und Krämer von Wien sollten danach 6 Unterkäufel einsetzen, „die erber und getreu und piderb leut sein“, die mit 50 Pfund Pfennigen(!) eigenem Vermögen oder gleichwertiger Bürgerschaft mußten gutstehen können und deren Aufgabe es war, a) für die Einhaltung des Gästerechtes der Stadt zu sorgen und b) den Fremdenhandel der Bürger zu betreiben. Noch farbenprächtiger wird das Bild, wenn wir eine anschließende Satzung des Rates hinzufügen. Aus ihr erwächst ein genaues Bild eines kleinen Bezirkes mittelalterlicher Stadtverwaltung. Wir staunen über die Genauigkeit der Paragraphisierung und die Weitläufigkeit der Verwaltung. Es erhöht sicher den Eindruck der Nachzeichnung, wenn Punkt für Punkt dargestellt wird:

1. Ein geschworener Unterkäufel durfte nicht die Tätigkeit eines ungeschworenen decken.
2. Die Unterkäufel waren dem Hansgrafen (oberster Beamter der Stadt für Handhabung des Gästerechtes) unterstellt.
3. Ihnen oblag auch eine Vollzugs Gewalt, indem sie den rechtsverletzenden Gasthändler vor den Hansgrafen bringen mußten.
4. Über Besprechungen der Unterkäufel in der „hanns“ war strenges Schweigen bei Leibes- und Geldstrafe geboten.
5. Auf den Jahrmärkten durften sie keine Geschäftsverbindung anknüpfen („sich dhainer gesellschaft unterwinden“).
6. Ihr Tarif betrug von einem Pfund 3 Pfennige.
7. Ein Unterkäufel, der Handel mit den Knechten der Kaufleute trieb, wurde mit 1 Pfund Pfennige bestraft.
8. Ein Unterkäufel, der selbst Handel trieb und von zwei Zeugen überführt wurde, verlor sein Kaufmannsgut.
9. Die Fahrt über Land mit fremden Kaufleuten war verboten.
10. Der Unterkäufel durfte nur stadtgeessene Kaufleute beherbergen, auf keinen Fall Gäste.
11. Es bestand unbedingte Gehorsamspflicht gegen den Hansgrafen. Jeden Mittwoch war Versammlung bei ihm.
12. Außerhalb des Stadtbezirkes durfte der Unterkäufel nicht werben.

Es ist für das Mittelalter genau zu beachten, daß nicht verallgemeinert werden darf. Die Zustände in Wien können nicht bedenkenlos und selbstverständlich auf Enns übertragen werden. Einige Gewohnheiten waren sicher anders. Doch das Gesamtbild dürfte auch für Enns gelten. Ob von den Ratspersonen zu Enns, die einst im 12. Jahrhundert den Regensburger Hansgrafen zu den Zillen zur Prüfung der Ladungen begleiteten⁴⁾, eine Linie zum „vnder chauffel“ des Jahres 1330 gezogen werden darf, ist noch fraglich. Welchen Weg der Entwicklung der Leihkäufer von

⁴⁾ Vgl. R. Oberleitner, Die Stadt Enns im Mittelalter, in: Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen Bd 27, I. Hälfte (1861), S. 62 ff, Anm. 2 auf S. 62.

1212 zum Unterkäufel des 14. Jahrhunderts genommen hat, ist dunkel. Fest steht aber, daß dieser in die Stadtverwaltung eingebaut war und ein wichtiges Amt trug, daß er nicht Privatperson war, sondern Rechtscharakter hatte.

Die allgemeine Literatur hat für Österreich diese Figur eigentlich übersehen. Franz Kurz brachte wohl in seinem frühen Werk über Österreichs Handel die betreffende Urkunde aus Enns unter der Überschrift: „Urkunden, welche beweisen, daß fremde Kaufleute auch im Lande ob der Enns ebenso wie unter der Enns mit niemanden als mit den Bürgern in Städten Handel treiben durften.“⁵⁾ Es ist auch ein ehrendes Zeugnis für seine intuitive Gabe, die Geschichte seiner Heimat zu erfassen, daß er der Fremdenbehandlung in den Städten von Österreich ob der Enns und unter der Enns einen breiten Raum seiner Darstellung gewidmet hat. Doch mußte ihm zeitgebunden noch der tiefe Blick fehlen, um alle Probleme sehen und lösen zu können.

Mehr Beachtung hat die Figur im allgemeinen deutschen Geschichtsraum gefunden. Ein Altmeister der Stadtgeschichtsforschung, Dr. Heinrich Gottfried Sengler, hat in seinem grundlegenden Werk, in den „Deutschen Stadtrechtsaltertümern“, einige wertvolle Notizen dazu gegeben, die auch für uns interessant sind. Nur nahm er seine Quellen mehr aus großen Städten: Augsburg, Basel, Prag, Wismar, Danzig, Brünn, Braunschweig. Erwin Voldmann benützte in seiner Handelsgeschichte diese Ergebnisse und spannte in der Frage über Oberdeutschland einen weiten Bogen von Venedig nach Brügge. Aus diesem Überblick erfahren wir schon, daß die Zusammenschau von Einzelforschung ergänzt werden muß, wie es für alle Kapitel der mittelalterlichen Geschichtsdarstellung gilt. Denn sind z. B. die Makler in Brügge gleichzeitig die Hosteliers, die großen Fremdenbeherberger, so stimmt dies für unseren Raum nicht. Hatte der Gast die Taxen ihrer Tätigkeit zu zahlen, so trifft dies ebenfalls für Wien und Enns nicht zu. Berichtet E. Voldmann, daß in Brügge die älteste Erwähnung 1240 mit dem Namen „marcellarii“ geschah, so läßt sich damit niemals seine Behauptung halten, daß die Niederlande das eigentliche Ursprungsland des Maklerwesens waren, denn 1212 gab es schon den Leihkäufer in Enns. Eine moderne Darstellung des Themas gab 1937 Eberhard Schmieder. Auch seine Ausführungen tragen den Stempel des Vorläufigen, das österreichische Städtewesen streifen sie nur.

Dieser Baustein zur Landeskunde erfüllt seinen Sinn, wenn es ihm gelingt, der Beschäftigung mit der angeschnittenen wirtschaftsgeschichtlichen Frage auch für unser Land und darüber hinaus für Österreich einen neuen Impuls zu geben. Sie verdient es, ist sie doch schon von namhaften Gelehrten ernst genommen worden.

⁵⁾ Vgl. zur folgenden Literaturübersicht: Franz Kurz, Österreichs Handel in älteren Zeiten, Linz 1822, S. 387. — Dr. Heinrich Gottfried Sengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer, Erlangen 1882, S. 464 ff. — Erwin Voldmann, Germanischer Handel und Verkehr, Würzburg 1925, S. 323 ff. — Eberhard Schmieder, Unterkäufer im Mittelalter, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd 30 (1937) S. 229 — 260.

Daß gerade Enns der Anfahrtpunkt ist, erscheint symbolhaft. Diese Stadt rückt immer wieder aus ihrem engeren Rahmen heraus, nicht allein 1212 mit dem wertvollen Stadtrecht, sondern schon 1190 mit ihrem äußerst interessanten Handelsrecht und früher noch in einem Kapitulare Karls des Großen, in dem Lorch unter den Haupthandelsplätzen an der östlichen Reichsgrenze erscheint.

Dr. D. W u z e l (Linz)

Die Ottensheimer Fließstein

Zur Geschichte der Schifferfamilie Trauner in Ottensheim

Vor der Erbauung der Straße von Ottensheim nach Linz endeten die Straßen aus dem oberen Mühlviertel in Ottensheim. Dort konnte man entweder mit der Fähre nach Wilhering weiterreisen oder man konnte die Reise von Ottensheim aus zu Wasser fortsetzen¹⁾. Einen typischen Erwerbszweig der Ottensheimer bildete daher die Schifffahrt. Straßenbezeichnungen, Familiennamen und alte Sagen künden noch davon²⁾.

Zum Nachteil der Ottensheimer wurde dieser Erwerbszweig durch die Straße von Ottensheim abwärts, mit deren Erbauung 1711 begonnen wurde, sehr eingeschränkt und durch die Eröffnung der Dampfschifffahrt nach 1830 fast ganz vernichtet. Da aber zu Beginn der Dampfschifffahrt Wilhering noch keine ordentliche Schifffstation war, errichtete Vinzenz Trauner einen täglichen Strom-Pendel-Verkehr zwischen Ottensheim und Linz mit seiner Fließstein.

Diese Fließstein³⁾ war eine Platte, auf der eine Hütte stand. Die Hütte konnte ungefähr dreißig Reisende fassen, die dort auf roh gezimmerten Holzbänken Platz fanden. Vorne auf der Platte (außerhalb der Hütte) stand das „Schöppferd“, das stromaufwärts das Schiff ziehen mußte. Dieses Pferd mußte zu seiner Arbeit eigens abgerichtet werden und kostete deswegen um 100 Gulden mehr als ein anderes. Außer dem Personenverkehr oblag der Fließstein auch der Frachtenverkehr. Die Enkelin des damaligen Fließsteinführers, Frau Briesner in Ottensheim berichtet, daß eine Zeitlang auch die Statuen des Ottensheimer Bildhauers Repplinger mit der Fließstein nach Linz zum Vergolden gebracht wurden⁴⁾.

Täglich mittags fuhr nun diese Fließstein in Ottensheim ab und erreichte in ungefähr 45 Minuten Linz. Bei der heutigen Anschlußmauer mußte der Fließ-

¹⁾ Vgl. L. Schiller, Donauverkehr und Überfuhren bei Ottensheim. Festschrift zur 700-Jahrfeier des Marktes Ottensheim S. 79.

²⁾ D. Kampmüller, Ottensheim. Echo der Heimat, 24. Dezember 1945.

³⁾ Zur Geschichte des Fließstein-Verkehres auf der Donau vgl. E. Neweklosovk, Die Fließstein. Unterhaltungsbeilage der Linzer Tagespost 1912 Nr. 8; derselbe, Linz und die Donauschifffahrt. Jahrbuch der Stadt Linz 1936 S. 188. Fließsteinverkehr bestand auch zwischen Linz und Wilhering (durch mehr als 100 Jahre bis 1907), Schläggen — Engelhartszell, Obernzell — Passau, Passau — Wilschhofen. Eine Schilderung dieses Wasserbotensfahrzeuges gibt J. A. Schultes in seinen „Donaufahrten“ (1819), eine Zeichnung der Fließstein stammt von Alois Greil, ein Modell besitzt das o.-ö. Landesmuseum. Die Herkunft des Namens ist unklar.

⁴⁾ Repplinger war seit 1876 in Ottensheim und hatte ständig 40 bis 50 Gesellen beschäftigt.